

# Beitragsordnung des SV Merkur 06 Oelsnitz e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie eventuelle Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und eventuell Umlagen.
2. Neu festgesetzte Beträge werden je nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum nächst folgenden 01. 01 oder zum nächst folgenden 01. 07 nach der Mitgliederversammlung erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

1. Der Verein erhebt folgende Jahresmitgliedsbeiträge:

Voller Beitrag für Erwachsene	90,00 €
Ermäßigter Beitrag für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. LJ	42,00 €

2. Ist im Verein ein beitragspflichtiges Kind angemeldet, ist das zweite und jedes weitere Kind einer Familie beitragsfrei.
3. Auszubildende, Studenten sowie Bezieher von ALG II zahlen auf Antrag den ermäßigten Beitrag. Die Berechtigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
4. In besonderen Härtefällen, die nachzuweisen sind, kann der Vorstand über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge beschließen.
5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
6. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere der Kontoverbindung und bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Die Beitragszahlung wird fällig ab dem Monat des Vereinseinritts.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (vgl. § 10 der Satzung).

#### **§ 5 Fälligkeit**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig.
2. Auf gesonderten Antrag kann einem Mitglied durch Vorstandsbeschlüsse eine hiervon abweichende Ratenzahlung gewährt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch zu erteilende Einzugsermächtigung zum 01. 01. und zum 01. 07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Nimmt ein Mitglied nicht am Einzugsverfahren teil, so hat er den rechtzeitigen Zahlungseingang auf dem Konto des Vereins zum 01. 01. und zum 01. 07. sicherzustellen.
5. Geht der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig ein, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 3,00€ je Mahnung zu erheben.

#### **§ 6 Bankverbindung**

Zahlungen sind auf folgende Bankverbindung zu veranlassen:

**Sparkasse Vogtland**

**BIC: WELADED1PLX**

**IBAN: DE 17 8705 8000 3704 0096 94**

#### **§ 7 Vereinsaustritt**

Bei Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge.